

Presse-Hintergrund:

EU will Energieeffizienz von Haushaltsbeleuchtung steigern.

Information zur Durchführungsmaßnahme für nicht-gerichtete Haushaltsbeleuchtung im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie.

1. Ökodesign-Richtlinie und Durchführungsmaßnahmen allgemein.

Die Richtlinie 2005/32/EG vom 06. Juli 2005 zur „Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte“ (Ökodesign-Richtlinie) sieht die Festlegung EU-weit geltender Anforderungen und Standards für die verschiedensten Kategorien energiebetriebener Produkte vor. Die Anforderungen, beispielsweise Mindestenergieeffizienzstandards, zielen darauf ab, die ökologisch-ökonomischen Möglichkeiten zur energetischen Optimierung der Lebensphasen Herstellung, Betrieb und Entsorgung dieser Produkte zu erschließen. Die Anforderungen werden in, EU-einheitlich geltenden Durchführungsmaßnahmen festgeschrieben. Dadurch soll eine umweltgerechte Produktgestaltung in der EU erzielt und eine Fragmentierung des europäischen Marktes vermieden werden. Derzeit wird für insgesamt 20 Produktkategorien der Erlass von Durchführungsmaßnahmen geprüft bzw. vorbereitet. Die darunter fallenden Produkte müssen die in der jeweiligen Durchführungsmaßnahme festgelegten Anforderungen erfüllen, wenn sie innerhalb der EU in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden sollen.

Die EU-Kommission erarbeitet dazu Entwürfe für die einzelnen Durchführungsmaßnahmen. Über einen europäischen Konsultationsprozess wird im zweiten Schritt gewährleistet, dass diese mit interessierten und betroffenen Stakeholdern beraten werden, z.B. Herstellern und Verbrauchern. Anschließend entscheiden die nationalen Vertreter der Mitgliedstaaten in einem Regulierungsausschusses über den Entwurf der Durchführungsmaßnahme. Diesem müssen dann noch EU-Rat und EU-Parlament zustimmen.

2. Status der Durchführungsmaßnahme für Haushaltsbeleuchtung.

Am 8. Dezember 2008 hat der Regulierungsausschuss für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung energiebetriebener Produkte in Brüssel getagt und Mindeststandards für Energieeffizienz von nicht-gerichteter Haushaltsbeleuchtung beschlossen.

Die weiteren Schritte im Gesetzgebungsprozess sind:

- Vorlage der Beschlüsse und Verabschiedung der Durchführungsmaßnahme durch das EU-Parlament in Form einer Verordnung (voraussichtlich Frühjahr 2009).
- Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (voraussichtlich April 2009).
- Die ersten Anforderungen der Verordnung werden voraussichtlich im September 2009 wirksam. Stufenweise werden weitere Anforderungsniveaus wirksam.

- Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft die EU-Kommission die Relevanz der Anforderungen unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts.

3. Anwendungsbereiche.

Die in der Durchführungsmaßnahme für Beleuchtung im Haushalt festgelegten Mindestenergieeffizienzstandards gelten für alle nicht-gerichteten Haushaltslampen.

4. Ökodesign-Anforderungen (Mindestenergieeffizienzstandards).

Für nicht-gerichtete Haushaltslampen werden Mindestenergieeffizienzanforderungen in Bezug auf die maximale Leistungsaufnahme (Watt) in Abhängigkeit von Leuchtmitteltyp und Lichtstrom gesetzt. Dies wird dazu führen, dass Glühlampen nach folgendem Zeitplan vom Markt verschwinden:

	Datum	Ergebnis
Stufe 1	1. September 2009	100-Watt-Glühlampen dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Zusätzlich werden die Energieeffizienzstandards für Lampen mit matten Glaskolben auf Energieeffizienzklasse A angehoben. Lampen mit klarem Glaskolben müssen mindestens die Energieeffizienzklasse C erreichen. Ferner werden Anforderungen an Lampenfunktion und Produktinformationen gestellt.
Stufe 2	1. September 2010	> 75-Watt-Klarglaslampen dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
Stufe 3	1. September 2011	> 60-Watt-Klarglaslampen dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
Stufe 4	1. September 2012	> 7-Watt-Klarglaslampen dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
Stufe 5	1. September 2013	Erhöhung der Qualitätsanforderungen.
Stufe 6	1. September 2016	Steigerung des Mindestenergieeffizienzstandards für Lampen mit klaren Glaskolben auf Energieeffizienzklasse B.

Außerdem werden Funktionsanforderungen an Lampenlebensdauer, Alterungsbeständigkeit, Anzahl der Schaltzyklen, Lampenstart- und Lampenaufwärmdauer, verfrühte Ausfallrate, Farbwiedergabe, Lampenleistungsfaktor und ultraviolette Strahlung eingeführt.

Zusätzlich werden Produktinformationsanforderungen gestellt. Das heißt, für alle in der Verordnung adressierten Produkte wird die Darbietung geeigneter Produktinformationen für die Verbraucher vorgeschrieben, z.B. technische Dokumentationen in oder auf der Verpackung, Informationen abrufbar über eine Website oder andere Formen der Verbraucherinformation.

5. Beste verfügbare Technik (Benchmark).

Der EU-Verordnung sind sogenannte Benchmarkwerte zugrunde gelegt. Diese Werte beziehen sich auf die zurzeit beste am Markt verfügbare Technologie.

6. Beitrag der Durchführungsmaßnahme zur Erreichung der europäischen Energieeffizienzziele.

Durch die regulativen EU-Vorgaben im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie wird eine bedeutsame Reduktion negativer Einflüsse auf die Umwelt erwartet, insbesondere im Hinblick auf den Energieverbrauch und Kohlendioxid ausstoß. Im Jahr 2007 gingen in der Europäischen Union 112 TWh Energieverbrauch, also ca. 45 Mt CO₂-Emissionen auf die Haushaltsbeleuchtung zurück. Es ist davon auszugehen, dass der Energieverbrauch von Beleuchtung in europäischen Haushalten auf 135 TWh pro Jahr im Jahr 2020 steigen wird, wenn dieser Entwicklung nicht entgegengewirkt wird. Es wird geschätzt, dass die Ökodesign-Anforderungen für nicht-gerichtete Haushaltbeleuchtung diese Steigerungen kompensieren und zu einer Reduktion des Energieverbrauchs in der EU von rund 39 TWh bis 2020 führen werden.

7. Rolle des Ökodesign-Prozesses als Instrument für eine europäische Top-Runner-Strategie.

Über die EU-Ökodesign-Richtlinie werden produktgruppenabhängige Mindestenergieeffizienzstandards als Markteingangsvoraussetzung für verschiedene Produktgruppen definiert. Gleichzeitig soll durch eine dynamische Ausgestaltung der EU-einheitlichen Energieverbrauchskennzeichnung (EU-Label) die Marktdurchdringung von Produkten mit besonders hoher Energieeffizienz verstärkt werden. Die Kopplung dieser ordnungspolitischen Instrumente soll einen dynamischen Prozess zur Steigerung der Energieeffizienz von Produkten im Sinne einer europäischen Top-Runner-Strategie bewirken.

8. Aktivitäten der Initiative EnergieEffizienz im Kontext der Durchführungsmaßnahme.

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) stellt im Rahmen der *Initiative EnergieEffizienz* umfangreiche Informationen zur Steigerung der Energieeffizienz von Beleuchtung im Haushalt zur Verfügung. Sie zeigt die Energie- und Kosteneinsparpotenziale auf und gibt Tipps zu Produkten und Maßnahmen für eine energieeffiziente Optimierung der Beleuchtung. Um Verbrauchern beim Umsteigen auf Energiesparlampen zu helfen, bietet die *Initiative EnergieEffizienz* z.B. eine kostenlose Beleuchtungsauswahlhilfe zum Herunterladen an. Sie hilft für jede Glühlampenform und -leistung einen passenden Ersatz zu finden. Außerdem können Verbraucher beim interaktiven Onlinecheck Beleuchtung auf Knopfdruck prüfen, wie viel schon der Austausch einer Glühparlampe gegen eine Energiesparlampe spart.

Alle Angebote stehen im Internet unter: www.stromeffizienz.de.

Die Durchführungsmaßnahme kann unter folgendem Link abgerufen werden:
(<http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm>)

Pressekontakt:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Kerstin Hausmann, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 72 61 65-771, Fax: +49 (0)30 72 61 65-699, E-Mail: hausmann@dena.de, Internet: www.dena.de